



KOA 1.170/18-012

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Regionalradio Tirol GmbH** (FN 293405 d beim Landesgerichts Innsbruck) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie eine am 16.01.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.02.2018 hat die Regionalradio Tirol GmbH folgende Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen angezeigt: Die Tochter der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, die MPR Holding GmbH, sei nunmehr durch einen Spaltungsvorgang in die Muttergesellschaft Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft aufgenommen worden, sodass diese jetzt unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile an der TiMe Holding GmbH halte. In wirtschaftlicher Sicht hätten sich die Eigentumsverhältnisse an der Regionalradio Tirol GmbH nicht geändert.

Mit Schreiben vom 12.04.2018 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der Regionalradio Tirol GmbH den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 02.05.2018 nahm die Regionalradio Tirol GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, der Regelungszweck der Meldepflicht gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G bestehe darin, der Regulierungsbehörde Änderungen in den unmittelbaren oder mittelbaren Änderungen der Beteiligungsverhältnisse am Hörfunkveranstalter bekannt zu geben, damit die Behörde beurteilen

könne, ob sich die Einflussverhältnisse oder sonstige wesentliche Voraussetzungen beim Hörfunkveranstalter geändert hätten. Der vorliegende Fall sei dadurch gekennzeichnet, dass durch einen Spaltungsvorgang die Zwischenholding MPR Holding GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Muttergesellschaft Bank für Tirol und Vorarlberg upstream verschmolzen worden sei. Die Eigentumsverhältnisse an der TiMe Holding GmbH hätten sich dadurch in keiner Weise geändert, da sie vor und auch nach dem Spaltungsvorgang zu 100 % im Eigentum der Bank für Tirol und Vorarlberg gestanden sei bzw. immer noch stehe, vor dem Spaltungsvorgang mittelbar, nach dem Spaltungsvorgang unmittelbar. Von einer Änderung der Einflussverhältnisse am Gesellschafter TiMe Holding GmbH könne daher keine Rede sein. Ein gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G meldepflichtiger Vorgang sei daher gar nicht vorgelegen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Regionalradio Tirol GmbH war auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ bis zum 01.04.2018. Sie ist nunmehr auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, neuerlich Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im genannten Versorgungsgebiet ab 02.04.2018.

Die Regionalradio Tirol GmbH steht im Alleineigentum der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, welche wiederum eine 100%-ige Tochter der Moser Holding Aktiengesellschaft ist. Deren Gesellschafterin mit 24,99 % der Anteile ist die TiME Holding GmbH (FN 413710 y). Bis zum 15.01.2018 stand diese im Eigentum der MPR Holding GmbH (FN 297819 w, nunmehr: Silvretta Montafon Holding GmbH), welche wiederum im Alleineigentum der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942 w) stand. Auf Grund eines Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 27.11.2017 wurden die Anteile der MPR Holding GmbH an der TiMe Holding GmbH auf ihre Mutter Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verschmolzen. Diese Spaltung zur Aufnahme wurde gemäß § 17 iVm § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. I Nr. 304/1996 idF BGBl. I Nr. 107/2017, mit Eintragung ins Firmenbuch am 16.01.2018 rechtswirksam. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist somit nunmehr unmittelbare Eigentümerin der TiMe Holding GmbH.

Mit Schreiben vom 26.02.2018 zeigte die Regionalradio Tirol GmbH der KommAustria diese Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der Regionalradio Tirol GmbH ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich insgesamt aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Anzeige der Eigentumsänderung der Regionalradio Tirol GmbH vom 26.02.018.

Die Feststellungen zur Anzeige vom 26.02.2018 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben der Regionalradio Tirol GmbH.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- und Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“

Die Verschmelzung der Anteile der MPR Holding GmbH an der TiMe Holding GmbH auf ihre Mutter Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wurde gemäß § 17 iVm § 14 Abs. 2 SpaltG mit Eintragung ins Firmenbuch am 16.01.2018 rechtswirksam. Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt, sondern erst mit Schreiben vom 26.02.2018.

Soweit die Regionalradio Tirol GmbH im Wesentlichen vorbringt, dass gar kein anzeigepflichtiger Sachverhalt vorliege, weil sich an den Einflussverhältnissen auf die TiMe Holding GmbH durch den Wegfall der Zwischenholding nichts geändert habe, ist ihr folgendes entgegenzuhalten:

Nach der Rechtsprechung (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011 und GZ 611.150/0002-BKS/2011) überlässt es das PrR-G nicht dem Zulassungsinhaber, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen. Vielmehr ist die Überprüfung der (ständigen) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G Aufgabe der Regulierungsbehörde, die dazu auf die Meldungen der Zulassungsinhaber „angewiesen“ ist. Dass als „wirtschaftlicher Letzteigentümer“ nach wie vor dieselbe juristische Person hinter der TiMe Holding GmbH steht, ist für die Pflicht zur Anzeige der verfahrensgegenständlichen Änderungen irrelevant. In diesem Sinne hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 02.05.2018, W271 2138707-1/4E, ausgesprochen, dass Ausnahmen von der Anzeigepflicht wegen einer fassbaren, aber bloß geringfügigen Beteiligungsänderung weder vom Wortlaut des Gesetzes noch von dessen Zielsetzung gedeckt seien und auch nicht im Wege teleologischer Reduktion begründet werden

können. § 22 Abs. 4 PrR-G ist dem zitierten Erkenntnis zufolge so auszulegen, dass Änderungen in der Eigentümerstruktur eines Veranstalters, seien sie auch klein, anzuzeigen sind. Nichts Anderes kann gelten, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Eigentumsänderung lediglich geringfügig sind.

Die Regionalradio Tirol GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.170/18-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. August 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Regionalradio Tirol GmbH, z.H. Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH, Graben 14-15/B21, 1010 Wien, **per RSb**